

**Immatrikulationssatzung (ImS)
der Hochschule für evangelische Kirchenmusik
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**
vom 19. Oktober 2020

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik vom 10. April 2000 (KABl. S. 190), das durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2005 (KABl. 2006 S. 23) geändert worden ist, § 18 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik vom 2. August 2000 (KABl. S. 342, ber. S. 420), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2007 (KABl. S. 330) geändert worden ist und Art. 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1, 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.07.2020 (GVBl. 2020, S. 382) geändert worden ist, erlässt der Senat der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. Oktober 2020 folgende Immatrikulationssatzung (ImS):

A. Allgemeines		
§ 1	Geltungsbereich	S. 2
§ 2	Immatrikulationspflicht	S. 2
B. Bestimmungen für Studierende		
§ 3	Form und Frist des Immatrikulationsantrages	S. 2
§ 4	Immatrikulationsvoraussetzungen	S. 3
§ 5	Versagung der Immatrikulation	S. 4
§ 6	Vornahme der Immatrikulation	S. 4
§ 7	Studienbeginn und Semesterzählung	S. 4
§ 8	Mitwirkungspflichten	S. 5
§ 9	Änderungen des Studiums	S. 5
§ 10	Rückmeldung	S. 5
§ 11	Beurlaubung	S. 6
§ 12	Beurlaubungsgründe	S. 6
§ 13	Exmatrikulation	S. 7
§ 14	Vornahme der Exmatrikulation	S. 7
§ 15	Ordnungsmaßnahmen	S. 8
C. Bestimmungen für das Schüler- und Gaststudium		
§ 16	Schülerstudium	S. 8
§ 17	Gaststudium	S. 9
§ 18	Immatrikulation für ein Gaststudium	S. 9
§ 19	Inkrafttreten	S. 10

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation der Studierenden der Hochschule für evangelische Kirchenmusik.

§ 2 Immatrikulationspflicht

(1) ¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme des Studiums der Immatrikulation durch die Hochschule für evangelische Kirchenmusik. ²Studierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist. ³Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen ist. ⁴Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender ist nicht möglich.

(2) Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerber und Studienbewerberinnen Mitglieder der Hochschule; § 16 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Immatrikulation erfolgt nur für den Studiengang, für den eine Eignungsprüfung oder ein Eignungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde.

B. Bestimmungen für Studierende

§ 3 Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars der Hochschule für evangelische Kirchenmusik zu stellen.

(2) Zur Immatrikulation sollen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen persönlich im Sekretariat der Hochschule für evangelische Kirchenmusik erscheinen.

(3) ¹Die Immatrikulation an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik muss für einen Studienbeginn zum Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, für einen Studienbeginn zum Sommersemester bis zum 1. März des jeweiligen Jahres erfolgen. ²Hat der Bewerber oder die Bewerberin diese Frist aus einem von ihm oder von ihr nicht zu vertretenden Grund versäumt, so kann der Rektor oder die Rektorin auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist längstens bis zum Ende der zweiten Unterrichtswoche des folgenden Semesters gewähren.

§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Bei der Immatrikulation sind zusätzlich zu den gemäß § 6 Abs. 3 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen einzureichen:

1. der Nachweis der Eignung im Rahmen der Eignungsprüfung nach Art. 44 Abs. 2 BayHSchG bzw. des Eignungsverfahrens nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG
2. der vollständig ausgefüllte Immatrikulationsantrag,
3. der Nachweis über die bestehende oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung bestehende, Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Nachweis, dass keine gesetzliche Versicherung besteht, weil der oder die Studierende versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
4. der Nachweis über die Entrichtung des Studentenwerksbeitrages,
5. der Nachweis über die Entrichtung der Gebühren, soweit solche erhoben werden,
6. ggf. der Nachweis der Exmatrikulation von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die bereits an einer anderen Hochschule im selben Studiengang immatrikuliert waren; die Exmatrikulationsbescheinigung muss den Grund des Ausscheidens enthalten,
7. ggf. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2,
8. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können.

(2) ¹Ausländische Bewerber und Bewerberinnen aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen. ²Für den Bachelor- sowie den Masterstudiengang Künstlerisches Orgelspiel wird der Nachweis durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht. ³Für alle anderen Studiengänge wird der Nachweis ebenfalls durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht.

(3) ¹Hat ein ausländischer Bewerber oder eine ausländische Bewerberin den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse nicht erbracht, so kann er oder sie diesen bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen. ²Die Immatrikulation steht dann unter der auflösenden Bedingung der Nachreichung des Nachweises bis zur genannten Frist. ³Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Grundlage eines begründeten Antrages um maximal zwei weitere Semester möglich.

(4) ¹Von ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen kann eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung gefordert werden. ²Dies gilt nicht für Studierende aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG vorliegen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde (hierzu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden),
2. für einen Studienbewerber oder eine Studienbewerberin ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist,
3. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7 vorzulegenden Nachweise nicht erbringt oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
5. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

§ 6 Vornahme der Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation erhält der Studierende bzw. die Studierende einen Studienausweis sowie eine Immatrikulationsbescheinigung.

(2) Die Immatrikulation gilt für ein Semester und ist danach durch Rückmeldung zu erneuern.

§ 7 Studienbeginn und Semesterzählung

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfänger und Studienanfängerinnen) sowie Studienbewerber

und Studienbewerberinnen, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler und Fachwechslerinnen), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges beziehungsweise der gewählten Studienrichtung immatrikuliert.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ein an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule fortsetzen wollen (Hochschulwechsler und Hochschulwechslerinnen), können auf Antrag in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, wenn eine Anrechnung von erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG sowie der jeweiligen gültigen Studien- und Prüfungsordnungen möglich ist.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderungen der gem. Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erhobenen Daten, insbesondere Änderungen des Namens und der Studienadresse (Postzustellungsadresse);
2. den Verlust des Studiausweises oder der Studienpapiere;
3. alle Tatsachen, derentwegen nach § 5 Abs. 1 die Immatrikulation zu versagen ist oder derentwegen die Immatrikulation nach § 5 Abs. 2 versagt werden kann.

§ 9 Änderungen des Studiums

Ein Wechsel des Studienganges oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studienganges sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in ein weiteres Studium oder einen postgradualen Studiengang sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Anmeldefristen zur Teilnahme an der Eignungsprüfung bzw. dem Eignungsverfahren gemäß der Qualifikationssatzung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik eingehalten werden können.

§ 10 Rückmeldung

(1) Wollen Studierende ihr Studium an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik fortsetzen, so müssen sie sich form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren und Abgabe des ausgefüllten Rückmeldebogens.

(3) ¹Die Rückmeldung für das Wintersemester muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, für das Sommersemester bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres erfolgen. ²Hat der

Bewerber oder die Bewerberin diese Frist aus einem von ihm oder von ihr nicht zu vertretenden Grund versäumt, so kann der Rektor oder die Rektorin auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist längstens bis zum Ende der zweiten Unterrichtswoche des folgenden Semesters gewähren.

(4) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die in § 6 Abs. 1 genannten Studienpapiere.

§ 11 Beurlaubung

(1) ¹Studierende können auf schriftlichen Antrag gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG aus wichtigem Grund beurlaubt werden; der wichtige Grund ist nachzuweisen. ²Der Antrag auf Beurlaubung kann bis sechs Wochen vor Semesterbeginn gestellt werden. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Antrag für das Wintersemester bis zum 5. Dezember und für das Sommersemester bis zum 5. Juni gestellt werden.

(2) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen, bezogen auf den jeweiligen Studiengang, insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. ³Dies gilt auch für Beurlaubungen für das erste Fachsemester.

(3) Auf die Frist nach Abs. 2 S. 2 sind nicht anzurechnen:

1. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
2. Elternzeiten und
3. Zeiten für die Pflege naher Angehöriger.

(4) ¹Die Beurlaubung wird für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ³Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ⁴Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne des § 7.

§ 12 Beurlaubungsgründe

(1) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. eine ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. ein Aufenthalt im Ausland zum Zweck eines Studiums an einer Hochschule;

3. die Absolvierung eines freiwilligen künstlerischen Praktikums innerhalb der Regelstudienzeit; andere Praktika werden nur in besonders begründeten Einzelfällen als wichtiger Grund anerkannt;
4. Umstände, die nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) Anspruch auf Mutterschutz, oder nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Anspruch auf Elternzeit begründen;
5. die Pflege oder Erziehung naher Angehöriger.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Gründe können nicht als wichtiger Grund gelten.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der wichtige Grund nach Abs. 1 mindestens 50 v.H. der Unterrichtszeit des jeweiligen Semesters betrifft.

§ 13 Exmatrikulation

(1) Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt aus dem in Art. 49 Abs. 1 BayHSchG genannten Grund kraft Gesetzes zum Ende des Semesters, in dem die Abschlussprüfung bestanden ist, sofern kein Fall des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG vorliegt und aus den in Art. 49 Abs. 2 BayHSchG Gründen von Amts wegen. ²Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nachträglich eintritt.

(3) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation.

§ 14 Vornahme der Exmatrikulation

(1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen. ² Der Antrag kann nur genehmigt werden, wenn ihm Bestätigungen über die Rückgabe von geliehenen Instrumenten, Bibliotheksmaterialien und Schlüsseln beigelegt sind.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt; der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

(3) Wurden Studierende von der Hochschule exmatrikuliert, so haben sie den Studienausweis unverzüglich vorzulegen oder einzusenden sowie Hochschulschlüssel und aus der Bibliothek entlehene Materialien unverzüglich zurückzugeben.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Gegen Studierende können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie unter entsprechender Würdigung des Art. 18 BayHSchG entgegen diesem schuldhaft
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder beeinträchtigen,
 2. ein Hochschulmitglied oder eine Person, die im Auftrag oder mit Einvernehmen der Hochschulleitung an der Hochschule tätig ist, durch physische oder psychische Gewalt von der Ausübung seiner Rechte von einem ordnungsgemäßen Studium abhalten oder abzuhalten versuchen,
 3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zweck dienende Gegenstände vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstören oder beschädigen,
 4. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder sich nach Aufforderung des Berechtigten nicht entfernen,
 5. an einer der in den Nrn. 1 – 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) ¹Ordnungsmaßnahmen können sein:
1. Versagung der Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen;
 2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen und Räume;
 3. Sperrung des Netzzugangs;
 4. befristetes Hausverbot für die Hochschule;
 5. befristeter Ausschluss vom Studium.
- ²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.
- (3) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule.

C. Bestimmungen für das Schüler- und das Gaststudium

§ 16 Schülerstudium

- (1) Schülerinnen und Schülern, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gilt entsprechend.
- (2) ¹Eine Immatrikulation in einem bestimmten Studiengang erfolgt nicht. ²Schülerinnen und Schüler der Hochbegabtenförderung werden nicht Mitglieder der Hochschule.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schülerstudium müssen über die in § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 genannten Unterlagen hinaus folgende Unterlagen einreichen:
1. eine aktuelle Schulbescheinigung;

2. eine Einverständniserklärung des bzw. der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme des Studiums, sofern der Schüler bzw. die Schülerin nicht bereits volljährig ist.

§ 17 Gaststudium

(1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können mit Zustimmung der Hochschulleitung als Gaststudierende immatrikuliert werden. ²Gaststudierende sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ³Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

(2) Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden. Im Übrigen gilt § 35 der Qualifikationsverordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Immatrikulation für ein Gaststudium

(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierender bzw. Gaststudierende ist unter Verwendung des bei der Hochschule erhältlichen Formblattes zu stellen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Bewerber und Bewerberinnen die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden sollen. § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises für Gaststudierende. ²Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule.

(3) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender bzw. Gaststudierende erfolgt in der Regel für bis zu zwei Semester. ²Eine Verlängerung auf Antrag ist in begründeten Fällen möglich. ³Ein begründeter Fall im Sinne des Satze 2 liegt insbesondere vor bei institutionellen Kooperationen, bei von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Verzögerungen im Studienverlauf und zur Studienvorbereitung.

(4) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender bzw. Gaststudierende ist nur möglich, soweit dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Soll im Rahmen eines Gaststudiums Einzelunterricht belegt werden, so ist die Eignung durch eine Prüfung festzustellen.

(5) Die Immatrikulation als Gaststudierender bzw. Gaststudierende ist nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 zu versagen und kann nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 versagt werden.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Immatrikulationssatzung (ImS) tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 6. Mai 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. Oktober 2020, der Genehmigung des Landeskirchenrates in seiner Sitzung im Juli 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 5. Oktober 2020, Az. R 4-H6324 3/11/5

Bayreuth, 2. November 2020

Gez. Prof. Wolfgang Döberlein
-Rektor-

Die Satzung wurde am 2. November 2020 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 3. November 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. November 2020.